

**Landeshauptstadt Stuttgart
Kulturamt**

Richtlinie zur Förderung von Musikprojekten in Stuttgart

Präambel

Die Landeshauptstadt Stuttgart möchte mit der Förderung von Musikprojekten zusätzliche Akzente zum institutionell geförderten Kulturangebot setzen. Die Priorität liegt in der Förderung der freien, innovativen Musikszene, die sich insbesondere durch eine hohe künstlerische Qualität und Vielfalt auszeichnet. Dies kann geschehen durch die Förderung von Einzelprojekten wie auch durch eine Konzeptförderung mit dem Ziel der Nachhaltigkeit.

1. Schwerpunkte der Förderung

1.1 Gefördert werden insbesondere

- qualitativ herausragende Projekte, Initiativen und Sonderthemen
- neue künstlerische Ansätze
- Originalität der Werke, u. a. vernachlässigte Komponisten/-innen, Ur- und Erstaufführungen, Neubearbeitungen, selten aufgeführte Werke
- Projekte, die für das Kulturangebot in Stuttgart eine Besonderheit darstellen
- Projekte, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bevorzugt ansprechen
- Projekte, die sich künstlerisch mit eigenen und anderen kulturellen Hintergründen auseinandersetzen und geeignet sind, die kulturelle Vielfalt der hier lebenden Ethnien als Bereicherung und Chance darzustellen

1.2 Mehrjährige Förderung

In folgenden Fällen kann eine mehrjährige Förderung von bis zu drei Jahren bewilligt werden:

- für ein mehrjähriges, in sich abgeschlossenes Projekt
- als Konzeptförderung. Voraussetzung für eine Konzeptförderung ist eine mehrjährige überdurchschnittlich individuell ausgeprägte Arbeit mit erkennbarer öffentlicher, möglichst überregionaler Resonanz. Es müssen die längerfristigen Perspektiven der künstlerischen Arbeit, ihre Zielsetzung und der Weg der Umsetzung erkennbar sein.

Ein Anspruch auf anschließende Weiterförderung besteht nicht.

1.3 Nicht gefördert werden:

- mit auswärtigen Auftritten verbundene Reisen
- die Anschaffung sowie Instandsetzung von Instrumenten
- CD-Produktionen
- Musikaufnahmen
- Videoclips

2. Besonderheiten

- 2.1 Für die Förderung kirchenmusikalischer Projekte (Kirche als Veranstalter) wird im Haushalt ein besonderer Förderbetrag zur Verfügung gestellt. Hierfür gelten – insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer ausgewogenen stadtteilbezogenen Förderung – besondere Richtlinien.
- 2.2 Für die Förderung der Gesang-, Musik- und Karnevalvereine sowie der dem Stadtverband der Chöre, Musik- und Karnevalvereine Stuttgart 1995 e.V. angehörigen Verbände und Vereine gelten die „Richtlinien zur Förderung von Chören, Musik- und Karnevalvereinen in Stuttgart“.

3. Voraussetzungen

- 3.1 Ausnahmsweise ist neben einer bestehenden institutionellen Förderung eine zusätzliche Projektförderung möglich, sofern das Projekt nicht bereits im Rahmen der regulären geförderten Tätigkeit des/der Antragstellers/-in finanziert ist.
- 3.2 Gefördert werden nach dieser Richtlinie grundsätzlich nur in Stuttgart veranstaltete Projekte von Kulturschaffenden, die ihren beruflichen Mittelpunkt in Stuttgart haben.
- 3.3 Gefördert werden grundsätzlich nur nichtkommerzielle Projekte.
- 3.4 Eine Förderung von Einzelpersonen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Antragsteller/-innen sollten möglichst eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweisen (z. B. eingetragener Verein).
- 3.5 Generell nicht gefördert werden:
- Benefizveranstaltungen, deren Einnahmen bzw. Überschuss ganz oder teilweise Dritten zugute kommen sollen
 - Projekte, die nach anderen Richtlinien der Stadt gefördert werden

4. Fachjury

- 4.1 Die bei der Entscheidung über eine Förderung zu beteiligende Jury besteht aus bis zu vier Mitgliedern sowie dem/der Fachreferent/-in für Musik (Bereich E-Musik) und dem/der Fachreferent/-in für Jazz/Rock/Pop. Die Mitglieder müssen mit der Musik professionell vertraut sein und einen guten Überblick über das Musikleben, insbesondere das Stuttgarter, besitzen. Die Mitglieder der Jury dürfen selbst keine Anträge in diesem Auswahlverfahren stellen und dürfen nicht Mitglied einer Institution sein, die aus Mitteln des Kulturamts gefördert wird.
- 4.2 Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderates beruft die Mitglieder der Jury auf Vorschlag der Kulturverwaltung und nach Beratung im Ausschuss für Kultur und Medien.
- 4.3 Die Jurymitglieder werden für jeweils drei Jahre berufen. Erneute Berufungen sind möglich.
- 4.4 Die Jury wird tätig auf Einladung des Kulturamtes, das ihr zur Vorbereitung die Antragsunterlagen zuleitet. Die Tätigkeit wird durch eine Aufwandsentschädigung vergütet.

- 4.5 Die Jury tagt nicht öffentlich und entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über eine Förderung. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Die Juroren sind bei ihren Entscheidungen an diese Richtlinie und den von der Stadt Stuttgart vorgegebenen Finanzrahmen gebunden. Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar. Sie wird dem Ausschuss für Kultur und Medien und dem Verwaltungsausschuss des Gemeinderats zur Kenntnis gegeben.
- 4.6 Die Mitglieder der Jury sind während und nach dem Auswahlverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte über das Auswahlverfahren erteilt nur die Kulturverwaltung. Die Beweggründe für die Entscheidung der Jury werden nicht mitgeteilt.
- 4.7 Das Kulturamt, vertreten durch den/die Fachreferent/-in für Musik (Bereich E-Musik) und den/die Fachreferent/-in für Jazz/Rock/Pop, übernimmt die Geschäftsführung mit Sitz und Stimme. Der/Die jeweilige Fachreferent/-in votiert in seinem/ihren Zuständigkeitsbereich.

5. Verfahren der Förderung

- 5.1 Der Antrag auf Projektförderung ist schriftlich in sechsfacher Ausfertigung bis zum 15. Oktober des dem Beginn der Förderung vorausgehenden Kalenderjahres beim Kulturamt der Landeshauptstadt Stuttgart, Eichstr. 9, 70173 Stuttgart, einzureichen.
1. Die Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Verspätete Einreichungen können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag muss bis zum genannten Termin beim Kulturamt eingegangen sein.
 2. Der Antrag muss enthalten
 - das vollständig ausgefüllte Antragsformular
 - eine Projektbeschreibung
 - Angaben über die voraussichtlichen künstlerischen Partner und Kooperationen
 - den Veranstaltungstermin und –ort
 - einen realistischen Kosten- und Finanzierungsplan, der alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen berücksichtigt. Dazu gehören auch die einzusetzenden Eigen- und Drittmittel.
 3. Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen aufgrund der Entscheidung der Jury. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
 4. Die Zuwendungen werden auf Antrag durch Zuwendungsbescheid des Kulturamtes als zweckgebundene Zuwendung bewilligt (Verwaltungsakt). Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Stuttgart.

6. Inkrafttreten

- 6.1 Die Richtlinie wurde vom Verwaltungsausschuss des Gemeinderates am 13. Februar 2008 beschlossen und trat mit Wirkung vom 1. März 2008 in Kraft. Mit GRDRs 340/2012 wurde eine Änderung vorgenommen. Die geänderte Richtlinie wurde am 04.07.2012 vom Verwaltungsausschuss des Gemeinderats beschlossen und trat am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.